

ben wir Inn diesenn brieff versigelt mit vnserm vnd mit vnser  
vorgenanten herren herren Ruprechts des ältern / vnd herren  
Ruprechts des Jüngern Herzogen zu Bayern Insaelln / die sie  
bayde durch vnserer bitt willen daran haben gehenckt / der geben  
ist ze Haydelberg an des vorgenanten Sanct Valentyns tag /  
do man zalt von Christus gepurt dretzehenhundert Jar / dar  
nach Inn dem Sechs vnd vierzigsten Jar.

## NOTATIO.

Anlicus Pro-  
cessus vetu-  
stus.

(\*) **H**ic loci elucescit, qualis fuerit forma, & processus Judi-  
ciorum in aula Cæsarea peractorum. Breuiter enim  
causæ ipsi Imperatori exponebantur, & quicumque præsentem  
erant magnates, (magno semper numero aulam Cæsaream se-  
quentes) sententiam suam dicebant: tandemque Imperator se-  
cundum vota, quæ ipsi saniora videbantur, concludebat.

## XV.

Keyser Ludwig der Vierte / bezeugt /  
wasmassen Marggraf Herman zu Baden  
bekhenet / das Er sich der Bogtey / vnd Schirmbs /  
zu Albe mit gewalt / ohn recht / vnd wider alle  
Bescheidenheit angenommen.

A. C. 1346.

**W**ir Ludwig von Gottes gnaden Römischer Kay-  
ser / zu allen yhren meerer des Reichs / Bekennen of-  
fenlich mit disem brieff / das der Edel mann Marge-  
graf Herman von Baden vnser getrewer ze Haydelberg an  
Sanct Valentyns tag für vns kam / vnd behant sich vor vnß /  
vnd dem hochgepornenn Ruprecht dem Eitern vnd Ruprecht  
dem Jüngern Pfalzgrauen by Rhein / vnd Herzogen in  
Bayern / vnsern Lieben Vettern vnd Fürsten / Graff Gerlachen  
von

von Nassow / Graff Eberhart von Württemberg / Graf Eberhart von Werdnberg / vnd vor andern Herren / Grafen / Freyen / Rittersn vnd Knechten / das er dhainerley recht zu der Vogtey / vnd dem Schirm des Gottshuſſe ze Alben / des Ordens von Eitel in Speyrer Bistumb gelegen / herr / vnd das er sich derselben Vogtey vnd des Schirms mit gewalt / onrecht / vnd wider alle beschædenheit angenommen herr vnd vnderwunden / vnd das auch nieman anders desselben Gottshuſſe ze Alben Vogt vnd schirmer ist noch sein soll / danne wir vnd das Römisch Reich / vnd hat sich der Vogtey vnd Schirms lücherlichen verzigen / vnd sich des offenklichen berufft / das er / noch dhain sein Leibs Erben / dhainerlay recht / noch ansprache daran nit haben / noch fürbaß ewiglichen darnoch gesteen sollen / noch werben / es geschehe dann mit des Reichs / des Appis vnd des Erntems gemainlichem willen vnd gunst / als sein Brieff sagend / die er vns / dem obgenandten Appi / vnd dem Convent darüber geben / vnd verschriben hat / vnd soll auch das Gottshauſſ weder an Iren Leuten / oder gütten / von der Vogtey vnd des Schirms / noch von dhainerley sache wegen nicht angreifen / noch beschädigen / heimlichen noch offenklichen / mit worten / noch mit Wercken / mit den Rechten oder Onrecht / Saislichem oder Wellichem on allerlay geuerde. Büt er es / oder sein Leibs Erben darüber gewärtlichen vnd mit wissen / so sollen alle die Lehen / die Sie von vns / vnd dem Reich zu Lehen haben / dem Reich verfallen vnd ledig worden sein / Sie sind auch zw bayerseyt von vnnsern haysſen vnd gebort / vmb die Stroh vnd vfflauffe / die sie mit einander gehabt habenn / vnd all Zi Fründe / helffer vnd diener vnd alle die sich in den Krieg gestossen vnd geworffen haben / gut fründe worden / vnd mit einander lütterlichen versünt sein. Vnd darüber ze vrkhunde Geben wir In mit vnserm versigelten disen brieff / der Geben ist ze Handelberg an dem obgeschribenn Sanct Valenteyns tag / nach Christus gepurde drezehenhundert Jar darnach in dem Sechs vnd vierzigsten Jar / in dem zwey vnd dreyßigsten Jar vnnsers Reichs / vnd in dem Neunzehenden des Kayserthums.

Das niemande anderer des Gottshauſſ Herren / abe Vogt vnd Schirmer sein soll / dann Ihe Kayf. Graf. vnd das Reich.

